

**Richtlinie  
über die Bewilligung von Zuschüssen für den Besuch der Kindergärten in der  
Gemeinde Breuna**

Gemäß § 2 Abs. 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Breuna hat die Gemeindevertretung am 29. Oktober 2001 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breuna sieht in der Betreuung und Erziehung von Kindern im Kindergarten eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Kinder. Aus diesem Grund soll es im Bereich der Gemeinde Breuna allen Kindern ermöglicht werden, den Kindergarten zu besuchen. Dies darf insbesondere nicht daran scheitern, dass den Sorgeberechtigten die notwendigen Mittel fehlen, um die festgesetzten Kindergartengebühren auf zu bringen.

Zur Umsetzung dieses Zieles stellt die Gemeindevertretung ab dem Haushaltsjahr 1999 Mittel zur Verfügung, aus denen der Gemeindevorstand im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse für den Kindergartenbesuch bewilligen kann.

2. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und nur jeweils auf Dauer eines Jahres gewährt. In dem Antrag sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, seines Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin/des Lebensgefährten sowie, wenn notwendig, auch sonstige schwerwiegende Belastungen darzulegen und durch entsprechende Unterlagen (in der Regel letzter Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen.

- 2.1 Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet nach pflichtgemäßer Prüfung der Gemeindevorstand.

- 2.2 Der Zuschuss beträgt monatlich bei einem durch 12 geteilten Jahreseinkommen von

unter Euro	für das 1. Kind Euro	für das 2. Kind Euro
767	40 %	40 %
946	30 %	30 %
1.125	20 %	20 %
1.304	10 %	10 %

der jeweils geltenden Benutzungsgebühr.

- 2.21 Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist vorbehaltlich des Abs. 2 die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden von dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag folgende Abzüge vorgenommen:

- festgesetzte Steuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- festgesetzte Vorsorgeaufwendungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung etc.)

3. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Breuna, den 29. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Breuna

gez. Henkelmann

(Henkelmann)  
Bürgermeister

Bescheinigung:

Bekannt gemacht gemäß Hauptsatzung im Gemeindespiegel Nr. 45/2001  
vom 09.11.2001 .

Breuna, den 09.11.2001

F.d.R.

gez. Schmand  
Amtsrat